



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Schulleitungen der öffentlichen allgemein
bildenden und beruflichen Schulen

Stuttgart 9. September 2021

Aktenzeichen 17-5421/1336

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Schulen in freier Trägerschaft
Regierungspräsidien, Abt. 7

— Staatliche Schulämter

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbil-
dung

Seminare für die Ausbildung und Fortbil-
dung der Lehrkräfte

Informationen bezüglich des Umgangs mit Lehrkräften mit Attest und schwange- ren Lehrerinnen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Schreiben von Frau Ministerin Schopper vom 21. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. Juli 2021 hat Frau Ministerin Schopper Ihnen mitgeteilt, dass für das kommende Schuljahr 2021/2022 nicht vorgesehen ist, Lehrkräfte vor dem Hintergrund der andauernden pandemischen Lage generell von einem Einsatz im Präsenzunterricht zu entbinden. Sofern Lehrerinnen und Lehrer ein ärztliches Attest vorlegen, wonach im Falle einer Erkrankung mit COVID 19 mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist, sei vielmehr im Einzelfall aufgrund einer arbeitsmedizinischen Betrachtung/Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob die Schutzmaßnahmen greifen oder eine

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Entbindung vom Präsenzunterricht zu erfolgen hat. Nachfolgend möchte ich Ihnen hierzu weitere Informationen zukommen lassen, die Ihnen eine Orientierungshilfe bieten sollen.

Lehrkräfte mit Attest

Legen Lehrkräfte ein ärztliches Attest vor, wonach bei ihnen im Fall einer Erkrankung mit COVID 19 mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist, sind für die Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen zur Ermöglichung des Einsatzes im Präsenzunterricht arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen und somit die Beteiligung der B.A.D. GmbH unbedingt erforderlich.

Die B.A.D. GmbH wird Sie bzgl. der individuellen arbeitsmedizinischen Betrachtung in Bezug auf Maßnahmen, mit denen die betreffende Lehrkraft im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann, beraten. Die Gesamtverantwortung verbleibt auch bei Einbindung der B.A.D. GmbH bei Ihnen.

Individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen

- Bei Lehrkräften, die im Falle einer Erkrankung mit COVID 19 mit einem schweren Verlauf rechnen müssen, muss darauf geachtet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m sicher eingehalten werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, muss diesen Lehrkräften z. B. entweder
- eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt werden (Hierbei ist anders als bei Lehrkräften, die eine FFP2-Maske anstatt eines MNS freiwillig tragen, die Tragezeitbegrenzung von maximal 75 Minuten mit anschließender Maskenpause von 30 Minuten einzuhalten.) oder
- ein sicherer Bereich geschaffen werden, z. B. durch Abtrennung oder mit Hilfe von Schutzscheiben oder
- ein Einsatz mit nur wenigen Schülern, z. B. im Förderunterricht ermöglicht werden oder
- administrative Tätigkeiten zugewiesen werden.

Bis zum Abschluss der Prüfung (Gefährdungsbeurteilung mit entsprechenden vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen) sollten Sie die Lehrkräfte anderweitig einsetzen.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, an individuellen Arbeitsschutzmaßnahmen, wie oben angeführt, mitzuwirken. Kommt sie diesen nicht nach, sind dienstrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

Entscheidet sich die Lehrkraft, an der arbeitsmedizinischen Betrachtung nicht mitzuwirken, kann eine Befreiung von der Präsenzpflcht als Regelfall der Arbeitsleistung nicht

erfolgen. Bei einem Nichterscheinen zum Dienst wären ebenfalls dienstrechtliche Maßnahmen zu prüfen. Bitte informieren Sie die Regierungspräsidien in solchen Fällen umgehend.

Gültigkeitsdauer des ärztlichen Attests

Die Lehrkraft muss zum Beginn eines Schuljahres und zum Schulhalbjahr ein neues ärztliches Attest vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass im Fall einer Erkrankung mit COVID19 mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist. Sobald die Vorlage erfolgt ist, hat erneut eine arbeitsmedizinische Betrachtung unter Hinzuziehung der B.A.D. GmbH zu erfolgen. Die vorher getroffenen Maßnahmen sind ggf. entsprechend anzupassen.

Einsatz von schwangeren Lehrerinnen und Lehramtsanwärterinnen im Präsenzunterricht

Gerne möchte ich Sie auch über die Vorgaben der gesetzlichen Aufsichtsbehörden zum Mutterschutz, der Fachgruppe Mutterschutz, hinsichtlich des Einsatzes von Schwangeren im Präsenzunterricht informieren.

In der momentanen Situation ist der Einsatz schwangerer Lehrerinnen im Präsenzunterricht nur in besonderen Einzelfällen möglich. Dazu ist eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die auch das örtliche bzw. das Infektionsgeschehen an der Schule berücksichtigt.

Grundsätzlich ist ein Einsatz im Unterricht nur möglich, wenn für Schwangere keine Maskenpflicht besteht und Schülerinnen und Schülern hinsichtlich der Wahrung des Abstandsgebots verständlich sind.

Der Einsatz von schwangeren Lehrerinnen und Lehramtsanwärterinnen ist im Grundschulbereich sowie in den Grundstufen und den Bereichen GENT und KMENT der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren nach den derzeitigen Vorgaben der Fachgruppe Mutterschutz nicht möglich.

Nach der gültigen Rechtslage ist ein freiwilliger Einsatz im Präsenzunterricht in den genannten Bereichen nicht möglich.

Ein Einsatz im Präsenzunterricht der übrigen Schularten ist in Einzelfällen möglich, wenn für dieses Unterrichtsfach aufgrund der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutz für Schwangere kein Tätigkeitsverbot besteht (das heißt, es darf eine

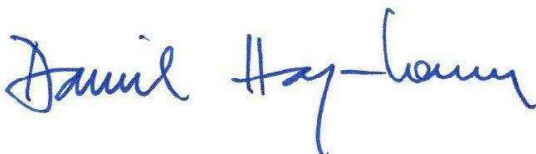
bestimmte Tätigkeit nicht ausgeführt werden/ein bestimmtes Fach oder eine Altersklasse nicht unterrichtet werden) und die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden können:

- Die Schwangere unterrichtet nur eine besonders kleine Gruppe von Schülerinnen und Schüler.
- Der Unterricht erfolgt nur als Frontalunterricht.
- Der Unterricht findet in einem besonders großer Raum statt, in dem die erforderlichen Abstände sicher eingehalten werden können.
- Der Abstand von 1,5 m kann immer sicher zu allen Personen eingehalten werden. Ggf. kann in Ausnahmesituationen, in denen der Abstand von 1,5 m (z. B. bei Wechsel der Räume) nicht eingehalten werden kann, kurzzeitig eine FFP2-Maske getragen werden (Achtung: Die maximale Tragezeit in der Summe von 30 Minuten pro Tag ist zu beachten).
- Für die Räume, in denen sich die Schwangere aufhält, ist ein effektives Lüftungskonzept zu erstellen, in dem alle 20 Minuten für 5 bis 10 Minuten gelüftet werden kann.

Tätigkeiten ohne Kontakt zu Kindern/Jugendlichen, z. B. administrative oder vorbereitende Tätigkeiten, sind möglich, wenn Schwangere in einem Raum arbeiten können, in dem sie selbst keine Maske tragen müssen und sie keinen Kontakt zu Personen haben, die keine Masken tragen. Hierbei sind ebenfalls die Tätigkeitsverbote nach der Gefährdungsbeurteilung zu beachten (z. B. ist das Arbeiten im Chemie-Vorbereitungsraum grundsätzlich für Schwangere verboten).

Bei Rückfragen in Einzelfällen können Sie sich an die zuständigen Fachgruppen Mutterschutz in den Regierungspräsidien wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann